

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

Herrn Hubert und
Frau Cäcilia Wagner
3633 Kleinpertenschlag Nr.8

IX/P-69/4-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 2. Jänner 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer und großer, eiförmiger Fels in der KG. Kleinpertenschlag,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den großen, eiförmigen Felsen auf Parz. Nr.281, KG. Kleinpertenschlag, sowie das Blockmeer auf Parz.Nr. 273 und auf den Parz.Nr.270 und 281, KG. Kleinpertenschlag, soweit diese Grundstücke nordwestlich der verlängerten Nordwestgrenze der Parz.Nr.271 liegen, zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift beiliegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Naturdenkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Die Grundeigentümer haben sich mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2147/78-Z,
2. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

F.d.R.d.A. 

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/P-69/3-1978

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter
Vizebgm. Josef Leutgeb

Herr Franz Steinbauer, Kleinpertenschlag Nr.7, auch für seine Gattin
Maria

Herr Hubert Wagner, Kleinpertenschlag Nr.8, auch für seine Gattin
Cecilia

Die Verhandlung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die recht-zeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung eines Blockmeeres und eines großen, eiförmigen Felsens in der KG. Kleinpertenschlag zum Naturdenkmal

Der Lokalsugenschein hat folgendes ergeben:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag, ein Blockmeer mit einem großen, eiförmigen Fels auf Parz.Nr.281, 273 und Teilen der Parz. Nr.270, KG. Kleinpertenschlag, zum Naturdenkmal zu erklären.

Es handelt sich hier um eine größere Ansammlung von Felsblöcken verschiedener Größe und Form, die auf einem von der Bundesstraße nach SO fallenden Hang mit Wiesen- und Weideland liegt. Die Felsen befinden sich auf der Parzelle 281, die mappensmäßig in eine Anzahl verschieden gewidmeter Teilstücke (darunter eine große Fläche Ödland) aufgeteilt ist), aber auch auf Teilen der Parz.Nr.270 und 273. Alle diese Grundstücke sind als Wiesenland genutzt.

Auf dem Ödlandteil der Parzelle 281 befindet sich neben größeren anderen Felsen auch ein riesiger, eiförmiger Fels von ganz charakteristischer Form. Dieser Fels weist eine Grundfläche von ca. 11 m Länge (N-S) und ca. 8 m Breite auf, wobei das südliche Drittel durch eine für derartige Granitblöcke typische Art abgespalten ist. Die Höhe beträgt zwischen 4 m (W) und 7 m (O).

Eigentümer: Parz.Nr.281, 270, 273, EZ. 8. Wagner Hubert und Cäcilia (je 1/2) Kleinpertenschlag Nr.8.

Der Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal bezieht sich auf die Felsen auf der Parz.Nr.281 und 270, soweit diese Parzellenteile nordwestlich der verlängerten Nordwestgrenze der Parz.Nr.271 liegen, sowie auf der Parz.Nr.273.

Der Antrag, der ursprünglich die Festsetzung einer mitgeschützten Umgebung auf der Parz.Nr.264 (Eigentümer Franz und Maria Steinbauer) sowie auf ^{der} Parz.Nr.277 (Eigentümer Hubert und Cäcilia Wagner) ^{vorsah} wird nicht aufrechterhalten, da dort die ursprünglich vorhandenen Felsbildungen inzwischen entfernt worden sind.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Das angeführte Blockmeer und insbesondere auch der große Einzelfels sind für die landschaftliche Situation dieses Raumes überaus charakteristisch und stellen eines der wenigen noch intakten Relikte der früheren Landschaftsform dieses Bereiches dar. Die Felsbildungen im beschriebenen Umfang sind sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Es ist daher die Naturdenkmalerklärung, wie oben beschrieben, erforderlich.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9 und § 18 erläutert.

Bezirksverwaltung
O. M. H. H. S.



Erklärungen:

Die Ehegatten Hubert und Cäcilia Wagner, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, erklären:

"Wir sind mit einer Naturdenkmalerklärung einverstanden, werden aber innerhalb Jahresfrist einen Antrag auf Entschädigung für die Auswirkungen dieser Naturdenkmalerklärung bei der NÖ Landesregierung im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, einbringen."

Die Vertreter der Gemeinde Pertenschlag-Melon erklären, daß von seiten der Gemeinde kein Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung besteht, daß jedoch den Ehegatten Wagner eine Entschädigung für die Auswirkungen dieser Naturdenkmalerklärung zu gewähren sei.

Festgestellt wird noch, daß nunmehr Grundstücke, die im Eigentum der Ehegatten Franz und Maria Steinbauer, Kleinpertenschlag Nr. 7, stehen, nicht mehr betroffen werden.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Verhandlungsschrift wurde laut verlesen. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 16.15 Uhr geschlossen.

V.g.g.

Dr. Stockinger e.h.

Wagner Hubert e.h.

Kropfreiter G. Bgm. e.h.

Wagner Cäcilia e.h.

Leutgeb Josef e.h.

Dipl. Ing. Pescher e.h.

Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

